

## **ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN DER OTTO SCHATTE GMBH**

### **1.0 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

1.1 Unsere Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich. Entgegenstehende Liefer- und Verkaufsbedingungen des Lieferanten oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten erkennen wir nicht an, es sei denn, die Geschäftsführung hat diesen ausdrücklich schriftlich in ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichenden Bedingungen des Lieferanten die Lieferung des Lieferanten vorbehaltlos annehmen.

1.2 Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Lieferanten zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niederzulegen.

1.3 Unsere Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Kaufleuten i. S. v. § 24 AGBG.

1.4 Unsere Einkaufsbedingungen sind Bestandteil aller Angebote und Verträge über Warenlieferungen und Dienstleistungen des Lieferanten, auch in laufenden und künftigen Geschäften mit dem Lieferanten.

### **2.0 ANGEBOT**

2.1 Angebote haben vollinhaltlich unseren Anfragen zu entsprechen. Auf Abweichungen hat der Lieferant schriftlich hinzuweisen. Die Angebote sind für uns unverbindlich und kostenlos.

2.2 Erfolgt die Bestellung und der Einkauf unter Vorlage von Skizzen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Ausführungsunterlagen, behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte an diesen Unterlagen vor. Diese Unterlagen dürfen ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Die Unterlagen sind ausschließlich für die Fertigung aufgrund unserer Bestellung zu verwenden; nach Abwicklung der Bestellung sind Sie uns aufgefördert zurückzugeben. Dritten gegenüber sind sie geheim zuhalten.

2.3 Erfolgt die Bestellung unter Vorlage von Proben und Mustern hat die Lieferung in Qualität, Abmessung, Farbe und sonstigen technischen Bedingungen den gelieferten Proben und Mustern zu entsprechen.

2.4 Der Auftraggeber ist berechtigt, nach Vertragsabschluss, jedoch nur bis zur Auslieferung, im Rahmen der Zumutbarkeit für den Lieferanten, folgende Vertragsbestandteile abzuändern:

- a) Vorlagespezifikationen und Zeichnungen
- b) Verpackung und Transport
- c) besondere Behandlung, Lagerung, Versicherung
- d) Anlieferungsart
- e) Liefermenge bei vertretbaren Sachen

Dabei sind die Auswirkungen, insbesondere hinsichtlich der Mehr- und Minderkosten sowie der Liefertermine angemessen zu berücksichtigen.

### **3.0 LIEFERUNG - LIEFERZEIT**

3.1 Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend. Die bestellte Ware hat zur in der Bestellung angegebenen Lieferzeit am Erfüllungsort einzugehen.

3.2 Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich zu unterrichten und davon in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder dem Lieferanten erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die vereinbarte Lieferzeit nicht eingehalten werden kann und Lieferverzögerungen auftreten. Die Dauer und der Grund der Verzögerung sind dabei anzugeben.

3.3 Im Falle des Lieferverzugs sind wir berechtigt, pauschalierten Verzugsschaden in Höhe von 5% des Lieferwertes pro angefangener Woche, jedoch nicht mehr als 10% des Lieferwertes, zu verlangen oder nach Setzung einer angemessenen Nachlieferfrist teilweise oder ganz vom Vertrag zurückzutreten. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben vorbehalten. Dem Lieferanten steht jedoch das Recht zu, uns nachzuweisen, dass infolge des Verzugs gar kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist.

#### **4.0 PREISE - ZAHLUNGSBEDINGUNGEN**

4.1 Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist ein Festpreis; die gesetzliche Mehrwertsteuer ist im Preis enthalten. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung schließt der Preis die Lieferung frei unserem Betriebslager oder Verwendungs- und Baustelle gemäß Bestellung einschließlich Verpackung ein.

Soweit nicht anders vereinbart, beinhalten die Liefer- und Verkaufspreise des Lieferanten alles, was zur Bewirkung seiner Liefer- und Leistungspflicht erforderlich ist. Die Preise für Geräte und Maschinen beinhalten auch die Kosten für die Aufstellung und Erprobung sowie die Schulung des Bedienpersonals des Auftraggebers.

Der Lieferant ist verpflichtet, die Verpackungstoffe bei Anlieferung oder Übergabe auf seine Kosten zurückzunehmen oder auf schriftliche Anforderung innerhalb von 10 Arbeitstagen nach schriftlicher Aufforderung zurückzuholen. Erfolgt die Rückgabe nicht innerhalb von 10 Arbeitstagen nach schriftlicher Aufforderung, sind wir zur Entsorgung auf Kosten des Lieferanten berechtigt.

4.2 Rechnungen sind für jede Bestellung gesondert in zweifacher Ausfertigung nach Lieferung an uns zu senden. Rechnungen können wir nur bearbeiten, wenn diese - entsprechend den Vorgaben in unserer Bestellung - die dort ausgewiesene Bestellnummer, Projektnummer und je nach Artikel unsere Artikelnummer enthalten. Für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen ist der Lieferant verantwortlich.

4.4 Wir bezahlen, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, den Kaufpreis, nachdem die vollständige Lieferung und Rechnung bei uns eingegangen sind, frühestens jedoch mit dem Tag des von uns angegebenen Liefertermins, wie folgt:

- a) abzüglich 3% Skonto zum 15. des Folgemonats
- b) netto zum 15. des Folgemonats zuzüglich 60 Tage

4.5 Bei Vorab- oder Teillieferungen, die von uns nicht ausdrücklich gefordert wurden, beginnen die Fristen zur Zahlung wie nach Ziffer 4.4 mit dem Tag, an dem die vollständige Lieferung ausgeführt wurde.

4.6 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns im gesetzlichen Umfang zu. Wir sind berechtigt, mit sämtlichen Forderungen aufzurechnen, die uns gegen den Lieferanten zustehen. Soweit die Rechnung abweichende Daten aufweist, behält sich der Auftraggeber vor, die Rechnung zu berichtigen oder, bei Aufschub des Zahlungsziels, zur Klärung an den Lieferanten zurückzusenden.

4.7 Sind die bestellten Waren ganz oder teilweise mit einem Mangel behaftet, aufgrund dessen uns Gewährleistungsrechte zustehen, sind wir berechtigt, die Zahlung bis zur ordnungsgemäßen Mängelbeseitigung zu verweigern.

4.8 Zahlungen bedeuten keine Anerkennung der Lieferungen oder Leistungen als vertragsgemäß.

#### **5.0 GEFÄHRÜBERGANG - DOKUMENTE**

5.1 Die Gefahr geht auf uns über, wenn die Lieferung am Erfüllungsort ordnungsgemäß übergeben und abgenommen ist.

5.2 Die Lieferung hat, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, frei Haus oder an die Verwendungsstelle (Baustelle) zu erfolgen.

5.3 Der Lieferant ist verpflichtet, auf allen Versandpapieren und Lieferscheinen exakt unsere Bestellnummer, Projektnummer und je nach Artikel unsere Artikelnummer anzugeben. Unterlässt er dies, so sind Verzögerungen in der weiteren Bearbeitung unvermeidlich, für die wir nicht einzustehen haben.

5.4 Soweit wir dies wünschen oder dies gesetzlich erforderlich ist, hat der Lieferant unentgeltlich ein Ursprungszeugnis, eine Hersteller- und / oder eine Präferenz-Bescheinigung beizufügen.

## **6.0 GEWÄHRLEISTUNG- MÄNGELUNTERSUCHUNG**

6.1 Wir sind verpflichtet, die Ware innerhalb angemessener Frist auf etwaige Qualitäts- oder Quantitätsabweichungen zu prüfen; die Rüge ist rechtzeitig, sofern sie innerhalb einer Frist von fünf Arbeitstagen beim Lieferanten eingeht. Soweit zwischen dem Lieferanten und uns Qualitätsvereinbarungen bestehen, gelten hinsichtlich der von uns zu erfüllenden Mängeluntersuchungs- und Mängelrügepflichten die dortigen Bestimmungen.

6.2 Die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche stehen uns ungekürzt zu; unabhängig davon sind wir berechtigt, vom Lieferanten nach unserer Wahl Mängelbeseitigung, Ersatzlieferung oder Gutschrift zu verlangen. In diesem Fall ist der Lieferant verpflichtet, alle zum Zweck der Mängelbeseitigung, der Ersatzlieferung oder der Gutschrift erforderlichen Aufwendungen zu tragen. Das Recht auf Schadenersatz, insbesondere das auf Schadenersatz wegen Nichterfüllung, bleibt ausdrücklich vorbehalten.

6.3 Wir sind berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Mängelbeseitigung selbst zu beseitigen oder durch Dritte beseitigen zu lassen, wenn Gefahr in Verzug ist, besondere Eilbedürftigkeit besteht oder der Lieferant mit der Mängelbeseitigung in Verzug ist. Dies gilt auch, wenn gelieferte Anlagen oder Maschinen nicht den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.

6.4 Unberührt von den gesetzlichen Änderungs- und Unterbrechungstatbeständen wird die Verjährung für den Zeitraum gehemmt, in dem der Lieferant den gerügten Mangel überprüft.

6.5 Wir sind berechtigt, auch für den Fall, dass nur einzelne Gegenstände einer Lieferung mangelhaft sind, für sämtliche gelieferten Waren die Wandlung zu verlangen und die Sendung insgesamt kostenfrei an den Lieferanten zurück zu-schicken.

6.6 Der Lieferant verpflichtet sich, alle notwendigen Lizenzen und Genehmigungen und sonstige für den freien Verkauf erforderlichen Genehmigungen zu beschaffen. Der Lieferant versichert, dass der Liefergegenstand frei von Rechten Dritter ist.

6.7 Der Lieferant haftet für Ansprüche, die sich bei vertragsgemäßer Verwendung der gelieferten Sachen oder Teilen davon aus der Verletzung von Schutzrechten (Patent-, Namens-, Warenzeichen-, Urheberrechten) und Schutzrechtsanmeldungen ergeben.

6.8 Der Lieferant stellt uns von allen Ansprüchen aus der Verletzung solcher Schutzrechte frei, einschließlich der Gerichtskosten, Anwaltskosten und Auslagen in einem etwaigen Rechtsstreit.

6.9 Die Annahme der Vertragsleistung erfolgt aufgrund einer Eingangsprüfung durch uns. Die Ausstellung von Empfangsbescheinigungen durch uns bedeutet keinen Verzicht auf mögliche Ansprüche oder Rechte.

6.10 Die Gewährleistungsfrist beträgt 24 Monate, gerechnet ab Gefahrenübergang.

## **7.0 SCHUTZVORSCHRIFTEN**

Die zu liefernden Waren müssen den jeweils geltenden inländischen und europäischen gesetzlichen Bestimmungen, den Unfallverhütungsvorschriften, den einschlägigen Verordnungen und Richtlinien, den VDE-Vorschriften und den anerkannten Regeln der Technik entsprechen.

## **8.0 PRODUKTHAFTUNG - FREISTELLUNG - HAFTPFLICHTVERSICHERUNGSSCHUTZ**

8.1 Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns insoweit von Schadenersatzansprüchen Dritter freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.

8.2 In diesem Rahmen ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen gem. §§ 683, 670 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt werden wir den Lieferanten - soweit möglich und zumutbar - unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben.

8.3 Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von Euro 5 Mio. pro Personenschaden / Sachschaden - pauschal - zu unterhalten. Weitergehende Schadenersatzansprüche bleiben unberührt.

## **9.0 SCHUTZRECHTE**

9.1 Der Lieferant steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Rechte Dritter verletzt werden.

9.2 Werden wir von einem Dritten hieraus in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, uns auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen. Wir sind nicht berechtigt, mit dem Dritten - ohne Zustimmung des Lieferanten - irgendwelche Vereinbarungen zu treffen, insbesondere einen Vergleich abzuschließen.

9.3 Die Freistellungspflicht des Lieferanten bezieht sich auf alle Aufwendungen, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.

## **10.0 AUSFÜHRUNGSUNTERLAGEN - GEHEIMHALTUNG**

10.1 Der Lieferant ist verpflichtet, alle erhaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen und Informationen strikt geheimzuhalten (2.2). Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung dieses Vertrages, sie erlischt, wenn und soweit das in den überlassenen Abbildungen, Zeichnungen und sonstigen Unterlagen enthaltene Fertigungswissen allgemein bekannt geworden ist.

10.2 Sofern wir Teile beim Lieferanten bereitstellen, behalten wir uns hieran das Eigentum vor. Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten werden für uns vorgenommen. Wird unsere Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an einer neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Sache zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.

10.3 Wird die von uns bereitgestellte Sache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, daß die Sache des Lieferanten als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Lieferant uns anteilmäßig Miteigentum überträgt; der Lieferant verwahrt das Alleineigentum oder das Miteigentum für uns.

10.4 An Werkzeugen behalten wir uns das Eigentum vor; der Lieferant ist verpflichtet, die ausschließlich für die Herstellung der von uns bestellten Waren einzusetzen. Der Lieferant ist verpflichtet, die uns gehörenden Werkzeuge zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Feuer- Wasser- und Diebstahlschäden zu versichern. Er ist verpflichtet, etwaige erforderliche Wart- und Inspektionsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen. Etwaige Störanfälle hat er sofort anzuzeigen; unterlässt er dies schuldhaft, so bleiben Schadensersatzansprüche unberührt.

## **11.0 ABTRETUNG UND VERPFÄNDUNG**

Die Abtretung und Verpfändung von vertraglichen Ansprüchen ist nur mit unserer schriftlichen Zustimmung wirksam.

## **12.0 GERICHTSSTAND - ERFÜLLUNGORT**

12.1 Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung der einheitlichen Gesetze über den internationalen Kauf beweglicher Sachen sowie über den Abschluss von internationalen Kaufverträgen über bewegliche Sachen, beide vom 17. Juli 1973, wird ausgeschlossen.

12.2 Liegen die Voraussetzungen für eine Gerichtsstandsvereinbarung nach § 38 der Zivilprozessordnung vor, ist Gerichtsstand für alle Ansprüche der Vertragsparteien, auch für Wechsel- und Scheckklagen unser Geschäftssitz. Wir sind jedoch berechtigt, den Lieferanten auch an seinem Wohnsitzgericht zu verklagen.

12.3 Sofern sich aus unserer Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist unser Geschäftssitz auch der Erfüllungsort.

Lübeck, den 16.9.1996

Otto Schatte GmbH



Dipl.-Ing. M. Rohlf,  
Geschäftsführer